



## **Satzung**

### **des 1. Hanauer Roll- und Eissport-Clubs 1924 e.V., Hanau/Main, Brucknerstraße 63a**

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Zweck und Aufgaben
- § 3 Mittel zur Erreichung der Clubziele
- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Ehrennadeln — Ehrenmitgliedschaft
- § 6 Rechte der Mitglieder
- § 7 Pflichten der Mitglieder
- § 8 Beiträge und sonstige Leistungen
- § 9 Geschäftsjahr, Haushaltsplan, Rechnungslegung
- § 10 Organe
- § 11 Jahreshauptversammlung
- § 12 Mitgliederversammlung
- § 13 Vorstand
- § 14 Jugendversammlung
- § 15 Einberufung der Versammlungen
- § 16 Leitung der Jahreshauptversammlung und Niederschrift
- § 17 Stimmrecht, Beschlussfähigkeit, Beschlüsse und deren Veröffentlichung
- § 18 Aufgaben des Vorstandes
- § 19 Vorstandssitzungen
- § 20 Online-Mitgliederversammlungen, Online-Vorstandssitzungen und schriftliche Beschlussfassungen
- § 21 Ausschüsse — Kommissionen
- § 22 Vertretung
- § 23 Wahl der Kassenprüfer
- § 24 Schiedsgericht
- § 25 Ehrenamtliche Tätigkeit
- § 26 Haftung
- § 27 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 28 Haftungsausschluss
- § 29 Auflösung des Clubs
- § 30 Schlussbestimmung

Beschlossen in der Mitgliederversammlung am 08. Mai 2021.



## **§ 1 Name und Sitz**

- 1.) Der am 30. Juni 1957 durch freiwilligen Zusammenschluss in Hanau/Main wieder gegründete Club für Roll- und Eissport, mit Sitz in 63452 Hanau/Main, Brucknerstraße 63a, führt den Namen 1. Hanauer Roll- und Eissport-Club 1924 e.V. (1. HREC)
- 2.) Der Sitz ist 63452 Hanau/Main, Brucknerstraße 63a.
- 3.) Der Club ist beim Amtsgericht Hanau/Main unter der Nummer 41 VR 436 des Vereinsregisters eingetragen.

## **§ 2 Zweck und Aufgaben**

- 1.) Der 1. HREC verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - a) Die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen nebst Errichtung von Sportanlagen,
  - b) Beschaffung von Geräten und Übungsräumen usw.,
  - c) Abhaltung von regelmäßigen Übungsstunden,
  - d) Durchführung von sportlichen Wettkämpfen und Veranstaltungen,
  - e) Vorträge und Lehrgänge,
  - f) Jugendpflege dergestalt, dass die Jugend in ganz besonderem Maße berücksichtigt und sorgfältig innerhalb und außerhalb des Clubs betreut wird. Die Jugendpflege schließt auch die Förderung aller Kinder und Jugendlichen sowohl auf geistigem als auch kulturellem Gebiet ein.
- 2.) Der Club ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **§ 3 Mittel zur Erreichung der Clubziele**

- 1.) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 2.) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

- 1.) Mitglied des Clubs kann jede natürliche Person werden, die sich zu den in den §§ 2 und 3 festgelegten Grundsätzen bekennt und vorbehaltlos die Satzung des Clubs anerkennt.
- 2.) Personen unter 18 Jahren können nur Mitglied werden, wenn mindestens ein Elternteil oder gesetzlicher Vertreter ebenfalls Aufnahmeantrag in den Club stellt.
- 3.) Der Antrag auf Aufnahme in den Club bedarf der Textform und ist – elektronisch oder per Post - bei dem Vorstand einzureichen, der darüber entscheidet. Innerhalb von sechs Wochen nach Eingang des Aufnahmeantrages erfolgt seitens des Vorstandes schriftlicher Bescheid über die Aufnahme. Mit der Aufnahmebestätigung wird eine Satzung mitgeschickt.
- 4.) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einer anderen Person überlassen werden.



## **§ 5 Ehrennadeln —Ehrenmitgliedschaft**

- 1.) Personen, die sich um den 1. HREC besondere Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder; sie sind jedoch von der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages befreit.
- 2.) Personen, die sich um den 1. HREC verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Vorstandes durch Verleihung der silbernen oder goldenen Ehrennadel ausgezeichnet werden. Dabei sollten die Verdienste, die Zeit der Clubzugehörigkeit entsprechend gewürdigt und berücksichtigt werden.

## **§ 6 Rechte der Mitglieder**

- 1.) Die Mitglieder haben das Recht
  - a) zur Benutzung sämtlicher Einrichtungen des Clubs
  - b) an Versammlungen des Clubs teilzunehmen, Anträge zu stellen, Vorschläge zu unterbreiten und an Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung des Stimmrechts mitzuwirken.
- 2.) die Mitgliedschaftsrechte ruhen, wenn
  - a) ein Mitglied mit seiner Beitragspflicht länger als drei Monate im Rückstand liegt
  - b) über ein Mitglied bereits ein Ausschlussverfahren eingeleitet worden ist (§ 27).

## **§ 7 Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder haben die Pflicht:

- a) Clubsatzungen sowie Vorstands- und Versammlungsbeschlüsse uneingeschränkt anzuerkennen,
- b) die in der Satzung festgelegten Ziele und Aufgaben des Clubs zu fördern,
- c) sich rückhaltlos zu den in den §§ 2 und 3 festgelegten Grundsätzen zu bekennen,
- d) Vereinstreue zu wahren,
- e) übernommene Ämter nach bestem Wissen und Gewissen zum Wohle des Clubs auszuüben,
- f) für mutwillige und leichtfertige Beschädigungen und schuldhaften Verlust von Clubeigentum aufzukommen.

## **§ 8 Beiträge und sonstige Leistungen**

- 1.) Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Gebühren erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Der Verein kann verlangen, dass für Mitgliedsbeiträge eine Einzugsermächtigung durch das Mitglied erteilt wird.
- 2.) Näheres, insbesondere die Gewährung von Beitragsermäßigungen oder -befreiungen im Einzelfall oder für bestimmte Gruppen von Mitgliedern regelt die Beitragsordnung, die durch die Mitgliederversammlung zu erlassen ist.
- 3.) Mitglieder sind im Rahmen ihrer Beitragsleistung dem Verein zur Erbringung von Dienstleistungen durch Ableistung von „Arbeitsstunden“ verpflichtet. Näheres hierzu regelt die Beitragsordnung.



### **§ 9 Geschäftsjahr, Haushaltsplan, Rechnungslegung**

- 1.) Das Geschäftsjahr des Clubs ist das Kalenderjahr.
- 2.) Für jedes Geschäftsjahr muss spätestens bei der alljährlich stattfindenden Jahreshauptversammlung ein Haushaltsplan vorgelegt werden.
- 3.) Die Jahresrechnung ist von den Kassenprüfern zu prüfen. Das Ergebnis der Prüfung ist schriftlich niederzulegen und der Jahreshauptversammlung bekanntzugeben.
- 4.) Die Jahresrechnung ist der Jahreshauptversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

### **§ 10 Organe**

Organe des Clubs sind:

- 1.) Jahreshauptversammlung
- 2.) Mitgliederversammlung
- 3.) Vorstand
- 4.) Jugendversammlung

### **§ 11 Jahreshauptversammlung**

- 1.) Die Jahreshauptversammlung besteht aus den stimmberechtigten Mitgliedern des Clubs.
- 2.) Die Jahreshauptversammlung ist zuständig für:
  - a) Die Beschlussfassung über Satzung und deren Änderungen
  - b) Die Beschlussfassung über Beitragsordnung und deren Änderungen
  - c) Die Neuwahl des Vorstandes und die Bestätigung des Jugendwartes. Sollte die Jahreshauptversammlung den Jugendwart nicht bestätigen, wählt die Jugend erneut einen Jugendwart.
  - d) Die Wahl eines Rechnungsprüfers und seinem Stellvertreter
  - e) Die Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - f) Die Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstandes und des Berichtes der Rechnungsprüfer
  - g) Die Genehmigung der Jahresrechnung
  - h) Die Entlastung des Vorstandes
  - i) Die Beschlussfassung über den Haushaltsplan
  - j) Die Festsetzung der Beiträge und Gebühren
- 3.) Die Jahreshauptversammlung kann sich in weiteren Angelegenheiten für zuständig erklären.

### **§12 Mitgliederversammlung**

- 1.) Mitgliederversammlungen sollen folgenden Zwecken dienen:
  - a) Aussprache über Clubangelegenheiten
  - b) Vorträge über allgemeinbildende Gebiete
  - c) Pflege des geselligen und kulturellen Beisammenseins der Mitglieder
- 2.) Die Mitgliederversammlung wird durch ein Vorstandsmitglied geleitet



### **§ 13 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens drei und maximal zehn Personen. Die Zusammensetzung ist wie folgt:

- a) 1. Vorsitzender
- b) 2. Vorsitzender
- c) Geschäftsführer
- d) Schriftführer
- e) Schatzmeister
- f) Fachwart für Rollkunstlauf
- g) Fachwart für Inlinehockey
- h) Jugendwart
- i) Pressewart
- j) Veranstalter

2.) Als Mitglied des Vorstandes ist jede natürliche Person wählbar, die das 21. Lebensjahr vollendet hat.

3.) Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine zweite Wiederwahl und jede weitere in ununterbrochener Reihenfolge kann erfolgen.

4.) Vorstandsmitglieder können mit mehreren Ämtern betraut werden.

5.) Der Vorstand wird nach den Grundsätzen des direkten, allgemeinen gleichen Wahlrechts in der Mitgliederversammlung gewählt. Die Versammlung wählt nacheinander in getrennten Wahlgängen in der Reihenfolge der Ziffer 1.), sofern die Versammlung nichts anderes beschließt. Die Personenwahl hat geheim durch Stimmzettel zu erfolgen, sofern die Versammlung nichts anderes beschließt.

6.) Erreicht in einem Wahlgang kein Kandidat die notwendige Mehrheit, so findet eine weitere Wahl unter den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen statt. Neue Kandidaten können für diesen Wahlgang nicht mehr kandidieren. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält (relative Mehrheit). Bei Stimmgleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet das Los. Der Versammlungsleiter bestimmt dafür ein Vereinsmitglied, welches das Los zieht.

7.) Endet die Amtszeit eines Vorstandsmitgliedes vorzeitig, so bestellt der Vorstand aus dem Kreis der Vereinsmitglieder einen Nachfolger, der das Amt bis zur nächsten Jahreshauptversammlung kommissarisch übernimmt.

8.) Der Vorstand gibt sich innerhalb von 3 Monaten nach Neuwahl eine Geschäftsordnung.

### **§ 14 Jugendversammlung**

1.) Die Jugendversammlung umfasst die jugendlichen Mitglieder des Vereins bis zu 18 Jahren. Die Jugendversammlung gibt sich eine Ordnung. (Jugendordnung). Die Jugendordnung ist von der Jahreshauptversammlung zu bestätigen. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung.

2.) Spätestens 14 Tage vor jeder ordentlichen Jahreshauptversammlung hat eine Jugendversammlung stattzufinden.

3.) Jugendversammlungen werden durch den Jugendwart einberufen und geleitet. Auf Antrag von 20% der Jugendlichen muss der Jugendwart eine Jugendversammlung einberufen. Der Antrag kann vom Jugendsprecher oder einem Jugendlichen gestellt werden.

4.) Alle zwei Jahre wählt die Jugendversammlung den Jugendwart und den Jugendsprecher. Wahlberechtigt sind Kinder und Jugendliche vom 10. —18. Lebensjahr. Der Jugendwart muss von der Jahreshauptversammlung bestätigt



werden. Der Jugendsprecher muss bei seiner Wahl unter 18 Jahre alt sein, bei Ausscheiden findet eine Nachwahl statt.

5.) Jedes jugendliche Mitglied des Vereins kann Kandidaten für das Amt des Jugendwartes vorschlagen. Die schriftlichen Wahlvorschläge müssen spätestens 8 Tage vor dem Tag der Jugendversammlung bei dem Jugendwart eingereicht werden. Kandidaten können auch während der Jugendversammlung vorgeschlagen werden. Der Jugendwart lädt alle vorher benannten Kandidaten schriftlich zur Jugendversammlung ein.

### **§ 15 Einberufung der Versammlungen**

- 1.) Der Vorstand hat die Jahreshauptversammlung innerhalb der ersten 4 Monaten eines jeden Jahres unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung schriftlich - auf elektronischem Weg oder per Post - einzuberufen. Zwischen dem Tag der Versendung der Einladungen und dem Zeitpunkt der Versammlung muss eine Frist von mindestens drei Wochen liegen.
- 2.) Die Mitglieder sind berechtigt, eigene Anträge zur Mitgliederversammlung zu stellen. Sie sind zwei Wochen vor der Versammlung dem Vorstand in schriftlicher Form zu übermitteln.
- 3.) Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es der Vorstand beschließt, oder wenn mindestens 1/3 der wahlberechtigten Mitglieder die Einberufung unter Angabe des zu behandelnden Gegenstandes beim Vorstand schriftlich beantragen. Sie haben innerhalb von 6 Wochen nach der Beschlussfassung oder nach Eingang des Antrages stattzufinden.

### **§ 16 Leitung der Jahreshauptversammlung und Niederschrift**

- 1.) Die Jahreshauptversammlung wird von dem 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den Geschäftsführer geleitet.
- 2.) Die Jahreshauptversammlung ist nicht öffentlich, über die Teilnahme von Gästen entscheidet der Vorstand.
- 3.) Über jede Jahreshauptversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die mindestens die gestellten Anträge, den Wortlaut von Beschlüssen und das Ergebnis der Abstimmungen und Wahlen enthalten muss. Die Niederschrift ist vom Leiter der Versammlung und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen.

### **§ 17 Stimmrecht, Beschlussfähigkeit, Beschlüsse und deren Veröffentlichung**

- 1.) Jedes in der Jahreshauptversammlung anwesende Mitglied über 18 Jahre hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig.
- 2.) Die Jahreshauptversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit kommt ein Beschluss nicht zustande. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- 3.) Für Änderungen der Satzungen ist eine Mehrheit von 2/3 der gültigen Stimmen erforderlich.
- 4.) Die Jahreshauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 5.) Die Beschlüsse sollten, sofern sie von nicht untergeordneter Bedeutung sind, durch Aushang am schwarzen Brett auf dem Clubgelände oder durch Rundschreiben allen Mitgliedern veröffentlicht werden.



## **§ 18 Aufgaben des Vorstandes**

- 1.) Dem Vorstand obliegen alle Aufgaben, soweit sie nicht der Jahreshauptversammlung vorbehalten sind, insbesondere:
  - a) Leitung des Clubs,
  - b) Aufstellung der Geschäftsordnung und Erlass von Anordnungen
  - c) Durchführung der im Rahmen der Satzung gefassten Beschlüsse,
  - d) Verwaltung des Clubvermögens und Erhaltung aller Einrichtungen
  - e) Aufstellung des Haushaltsplanes und Rechnungslegung,
  - f) Beschlussfassung über die zur Erfüllung von Verpflichtungen des Clubs nötigen Ausgaben, gegebenenfalls Aufnahme von Darlehen,
  - g) Ausstellung von Urkunden über Rechtsgeschäfte, die den Club dritten Personen gegenüber binden. Diese Urkunden müssen durch die im § 22 genannten Personen unterschrieben und mit dem Clubstempel versehen sein. Verpflichtungen des Clubs haben nur Gültigkeit, wenn diese Vorschriften erfüllt sind,
  - h) Wahrnehmungen der Geschäfte, die dem Club durch Gesetze und Verordnungen übergeordneter Stellen auferlegt werden.
  - i) Beschlussfassung über die Zugehörigkeit zu Verbänden.

## **§ 19 Vorstandssitzungen**

- 1.) Die Sitzungen werden von dem 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom Stellvertreter einberufen. Die Einberufung kann dem Geschäftsführer übertragen werden. Sie soll schriftlich unter Bekanntgabe von Ort, Zeit und Tagesordnung erfolgen und soll mindestens eine Woche vorher den Mitgliedern des Vorstandes zugehen. Die Sitzungen können auch unter Würdigung der anstehenden Beratungspunkte kurzfristig ohne Angabe der Tagesordnung einberufen werden.
- 2.) Eine Vorstandssitzung ist einberufen, wenn mindestens 1/3 der Vorstandsmitglieder dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen.
- 3.) Die Leitung der Sitzung obliegt dem 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung dem Stellvertreter, bei dessen Verhinderung dem Geschäftsführer.
- 4.) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 seiner Mitglieder anwesend sind.
- 5.) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der in der Sitzung anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig.
- 6.) Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die mindestens die Beschlüsse und deren Abstimmergebnisse enthalten muss. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Jedes Vorstandsmitglied erhält eine Kopie der Niederschrift.



## **§ 20 Online-Mitgliederversammlung, Online-Vorstandssitzungen und schriftliche Beschlussfassungen**

- 1.) Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen (Online-Mitgliederversammlung).
- 2.) Der Vorstand kann in einer „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer solchen Mitgliederversammlung beschließen, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen.
- 3.) Die „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung dieser Geschäftsordnung ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Fassung der Geschäftsordnung wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins für alle Mitglieder verbindlich.
- 4.) Abweichend von § 32 Absatz 2 BGB ist ein Beschluss auch ohne Mitgliederversammlung gültig, wenn
  - a) alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden,
  - b) bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben hat und
  - c) der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.
- 5.) Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten für Vorstandssitzungen und Vorstandsbeschlüsse entsprechend.

## **§ 21 Ausschüsse — Kommissionen**

- 1.) Der Vorstand ist ermächtigt, Ausschüsse und Kommissionen einzusetzen, und deren Befugnisse und Amtsdauer zu regeln.
- 2.) Die Ausschüsse oder Kommissionen haben grundsätzlich nur beratende Stimmen. Die Sitzungen werden von dem zuständigen Vorstandsmitglied geleitet. Der 1. Vorsitzende hat grundsätzlich das Recht, solche Sitzungen einzuberufen, zu leiten und jederzeit ohne Vorankündigung teilzunehmen.
- 3.) Die in den Ausschüssen/Kommissionen zu behandelnden Beratungsgegenstände müssen dem Vorstand zu Kenntnis gebracht werden, dagegen kann der Vorstand den Ausschüssen/Kommissionen jederzeit Weisungen erteilen.

## **§ 22 Vertretung**

Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Geschäftsführer vertreten den Club nach Maßgabe des § 26 BGB.

## **§ 23 Wahl der Kassenprüfer**

In jedem Jahr wird ein Kassenprüfer für eine Amtszeit von 2 Jahren gewählt. Im ersten Jahr ist er als Stellvertreter, im zweiten Jahr als 1. Kassenprüfer tätig. Eine Wiederwahl in ununterbrochener Reihenfolge ist nicht zulässig.



## **§ 24 Schiedsgericht**

- 1.) Alle die Vereinsinteressen berührenden Streitigkeiten zwischen einzelnen Mitgliedern entscheidet unter Ausschluss ordentlicher Gerichte das Schiedsgericht des Vereins, wenn ein Schlichtungsversuch des Vorstandes erfolglos war.
- 2.) Das Vereinsschiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Im Bedarfsfalle stellen beide Parteien eine Person ihres Vertrauens. Diese Vertrauenspersonen wählen den Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Vorstandsmitglieder dürfen nicht auch gleichzeitig dem Schiedsgericht angehören.
- 3.) Das Schiedsgericht wird vom Vorstand unmittelbar zur Entscheidung angerufen. Nachdem alle Beteiligten gebührend gehört worden sind, fällt es seinen Spruch durch Abstimmung.
- 4.) Der Spruch des Schiedsgerichts ist unanfechtbar und für den Vorstand und alle Mitglieder rechtsverbindlich. Der Vorstand ist verpflichtet, den Spruch des Schiedsgerichts zu vollziehen. Zu diesem Zweck hat der Vorsitzende des Schiedsgerichts dem 1. Vorsitzenden des Vereins eine Spruchausfertigung zuzuleiten, die eine Begründung der getroffenen Entscheidung zu enthalten hat.
- 5.) Das Schiedsgericht kann Auflagen, Geldbußen, und die Empfehlung zum Ausschluss aus dem Verein erlassen.

## **§ 25 Ehrenamtliche Tätigkeit**

- 1.) Die Tätigkeit im Vorstand wird ehrenamtlich ausgeübt. Besoldete Ämter (Platz- oder Hallenwart) können im Rahmen der finanziellen Verhältnisse durch den Vorstand beschlossen werden.
- 2.) Die ehrenamtlich tätigen Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf Ersatz ihrer vom Vorstand genehmigten Reisekosten und Auslagen. Ein Anspruch auf weitergehende Aufwandsentschädigungen besteht nicht.

## **§ 26 Haftung**

- 1.) Der Club haftet Dritten gegenüber nur mit seinem Clubvermögen. Eine Haftung der Mitglieder für Clubangelegenheiten ist ausgeschlossen.
- 2.) Durch diese Bestimmung wird die Haftung eines Mitgliedes für persönliche Handlungen nicht berührt.

## **§ 27 Beendigung der Mitgliedschaft**

- 1.) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss aus dem Club.
- 2.) Die Austrittserklärung bedarf der Textform und ist – elektronisch oder per Post – bei dem Vorstand einzureichen. Der Austritt ist zum Ende eines jeden Quartals möglich, zum selben Termin erlischt die Beitragspflicht.
- 3.) Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet nach Anhörung des betreffenden Mitgliedes der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied innerhalb von 14 Tagen schriftlich mitzuteilen.
- 4.) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es sich vereinsschädigend verhält, mehr als dreimal mit den Vereinsbeiträgen in Rückstand gerät oder trotz vorheriger Abmahnung Satzung und Vereinsordnung nicht einhält. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor dem Ausschluss sind dem Mitglied die gegen das Mitglied erhobenen Vorwürfe bekannt zu geben. Ihm ist Gelegenheit zu geben, sich innerhalb einer Frist von vier Wochen zu äußern.



### **§28 Haftungsausschluss**

Der Verein haftet für Schäden, die Mitglieder bei Ausübung des Sports, bei Benutzung der Anlagen, Errichtung von Geräten, Veranstaltungen und dergleichen erleiden, nicht, soweit nur einfache Fahrlässigkeit vorliegt; dies gilt insbesondere bei Verletzung von Verkehrssicherungspflichten.

### **§ 29 Auflösung des Clubs**

- 1.) Der Club kann durch Beschluss einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- 2.) Bei Auflösung oder Aufhebung des Clubs oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Hanau — Körperschaft des öffentlichen Rechts — die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 30 Schlussbestimmung**

Jede Satzungsänderung ist nach Genehmigung durch die Hauptversammlung von dem Vorstand bei dem Amtsgericht Hanau/Main zwecks Eintragung vorzulegen.